

Bekanntmachung der Gemeinde Baumgarten über die rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baumgarten gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Baumgarten hat in ihrer Sitzung am 27.04.2010 die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Baumgarten über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baumgarten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Zur Behebung eines Ausfertigungsfehlers wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt und der Beschluss hiermit erneut bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Baumgarten über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baumgarten **tritt rückwirkend zum 08.07.2010 in Kraft.**

Jedermann kann die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Baumgarten über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baumgarten und die Begründung während der Dienstzeiten im Amt Bützow-Land, Am Markt 1, 18246 Bützow, Zimmer 1.07 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Daneben können die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Baumgarten über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baumgarten und die Begründung im Internet unter www.buetzow.de eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Baumgarten über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baumgarten, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baumgarten geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Baumgarten über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baumgarten und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Baumgarten geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von sonstigen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.




Astrid Peters
- Bürgermeisterin -

Baumgarten, den 02.10.2019